

**Befristeter Auslandsaufenthalt endet auch mit neuem Arbeitgeber**

Wird ein Arbeitnehmer (hier einer Erdölraffinerie) mit einem auf 4 Jahre befristeten Vertrag ins Ausland entsendet und ruht für diesen Zeitraum das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber, so lebt das ursprüngliche Beschäftigungsverhältnis nach Ablauf der Entsendung wieder auf. Das gilt auch dann, wenn der Betrieb zwischendurch den Besitzer gewechselt hat. Nach Auslaufen des Auslandsarbeitsverhältnisses ist der Betriebserwerber „alleiniger Arbeitgeber“.

Quelle: Wolfgang Büser

**Zurückweisung einer Revision**

**Gericht:** BAG

**Datum:** 14.07.2005

**Aktenzeichen:** 8 AZR 393/04

**Entscheidungsform:** Urteil

**Referenz:** JurionRS 2005, 22814

**ECLI:** [keine Angabe]

**Verfahrensgang:**

vorgehend:

ArbG Kassel - 16.07.2003 - AZ: 1 Ca 376/02

LAG Hessen - 15.03.2004 - AZ: 16 Sa 1378/03

---

**BAG, 14.07.2005 - 8 AZR 393/04**

In dem Rechtsstreit  
hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts  
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juli 2005  
durch  
den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Hauck,  
den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Wittek,  
die Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Laux sowie  
die ehrenamtlichen Richter Dr. Scholz und Knospe  
für **Recht** erkannt:

**Tenor:**

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 15. März 2004 - 16 Sa 1378/03 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

---

Hauck,  
Dr. Wittek,  
Laux,  
Dr. Scholz,  
P. Knospe

Von Rechts wegen

Verkündet am 14. Juli 2005

Hinweis: Das Dokument wurde redaktionell aufgearbeitet und unterliegt in dieser Form einem besonderen urheberrechtlichen Schutz. Eine Nutzung über die Vertragsbedingungen der Nutzungsvereinbarung hinaus - insbesondere eine gewerbliche Weiterverarbeitung außerhalb der Grenzen der Vertragsbedingungen - ist nicht gestattet.